

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Weer

Grundlagen:

- GR-Beschluss vom 27.06.2016 (Kundmachung vom 11.08.2016 – 26.08.2016)
- GR-Beschluss vom 27.12.2016 (Kundmachung vom 18.01.2017 – 02.02.2017)
- GR-Beschluss vom 14.02.2018 (Kundmachung vom 22.02.2018 – 09.03.2018)
- GR-Beschluss vom 09.12.2019 (Kundmachung vom 10.12.2019 – 27.12.2019)
- GR-Beschluss vom 17.12.2020 (Kundmachung vom 22.12.2020 – 07.01.2021)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat mit Beschluss vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 09.12.2019, aufgrund der Ermächtigung des §15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, wie zum Beispiel der Kosten der Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung oder Verbesserung, des Betriebes und der Verwaltung, erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
 - a) Eine Anschlussgebühr für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
 - b) Eine laufende Benützungsg Gebühr.
 - c) Eine Zählergebühr.
 - d) Eine Zählerablesegebühr.
- (2) Im Falle des Ausbaus oder der Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, wie zum Beispiel für die Errichtung neuer aufwendiger Anlagenteile, Quellfassungen, Hochbehältern, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, Wasserleitungen, Enthärtungsanlagen usw., behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Erweiterungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Benützungsg Gebühr, der Zählergebühr und der Zählerablesegebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer eventuellen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Die Anschlussgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58.
- (2) Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten dieselben Ausnahmen wie im zitierten TVAG 2011, jedoch nur dann, wenn die betroffenen Gebäude über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist die Bemessungsgrundlage zu halbieren.
- (4) Bei Zu- und Umbauten wird jene Bemessungsgrundlage, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, in Abzug gebracht.
- (5) Bei Zweckänderungen von Gebäuden wird die Gebührenpflicht neu berechnet und ebenfalls jene Bemessungsgrundlage, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, in Abzug gebracht.
- (6) Die Anschlussgebühr beträgt EUR 1,55 pro m³ der Bemessungsgrundlage mit jährlicher Indexanpassung nach Vorgabe des Landes Tirol.
- (7) Die Mindestbemessungsgrundlage für ein Grundstück beträgt 500 m³.

§ 4 Die Benützungsg Gebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Benützungsg Gebühr entspricht dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler.
- (2) Wasser zum Zwecke der Tiertränke bei aktiven Landwirten wird nur mit 50% der aktuellen Benützungsg Gebühr berechnet. Diese Wassermenge ist allerdings durch einen separaten Wasserzähler nachzuweisen.
- (3) Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt pro im Haushalt lebende Person und Jahr 15 m³.
- (4) Die Benützungsg Gebühr beträgt EUR 0,62 je m³ der Bemessungsgrundlage und wird laufend mittels Gemeinderatsbeschluss angepasst.
- (5) Für den Wasserbezug über Hydranten wird dieselbe Benützungsg Gebühr berechnet.

§ 5 Die Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt je Zähler:
 - a) Normalwasserzähler: EUR 8,00 pro Jahr
 - b) Großwasserzähler: EUR 16,00 pro Jahr

§ 6 Die Zählerablesegebühr

- (1) Für das Ablesen der Zähler ist eine Gebühr pro Ablesung in der Höhe von EUR 25,00 zu errichten.

- (2) Sollte der Zählerstand selbständig abgelesen und der Gemeinde gemeldet werden entfällt diese Ablesegebühr.

§ 7 Die Erweiterungsgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr entspricht der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr ist im Bedarfsfall vom Gemeinderat gesondert zu regeln.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Alle Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach den §§ 3 und 7 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zur Hälfte des Vorjahresbetrags im Monat Oktober als Akontozahlung zu entrichten. Die Endabrechnung erfolgt im Monat April des Folgejahres, wobei die Akontozahlung auf die Jahresabrechnung anzurechnen ist.
- (3) Die Zählermiete nach § 5 ist entsprechend der Größe des Wasserzählers bescheidmäßig im Monat Oktober vorzuschreiben.

§ 10 Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, LGBl Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungs- / Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Umsatzsteuer

- (1) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.